

Antrag des Regierungsrates vom 1. Dezember 2004

**4227**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Verordnung  
über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Dezember 2004,

*beschliesst:*

I. Die Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an der Regierungsrat.

---

**Weisung**

Am 21. August 2000 hat der Kantonsrat eine Änderung des Gesundheitsgesetzes zur Psychotherapie beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 31. Oktober 2000 unbenutzt abgelaufen. Eine gegen die Revision erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 2. November 2001 abgewiesen. Der Regierungsrat hat in der Folge die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Die Gesetzesänderung betrifft die Zulassung der nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§§ 22, 22 a und 22 b Gesundheitsgesetz [GesG; LS 810.1]). Mit der Gesetzesänderung wurde (§ 83 GesG) vorgeschrieben, dass die vom Regierungsrat zu erlassende Ausführungsverordnung, welche die selbstständige und unselbstständige Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapie näher regeln

soll, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung lag diese Verordnung noch nicht vor. Die Gesundheitsdirektion wurde deshalb vom Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss ermächtigt, bis zum Erlass der Vollzugsverordnung die Berufszulassung der nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anhand provisorischer Richtlinien vorzunehmen. In der Zwischenzeit hat die von der Gesundheitsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Kantonsarzt, einer Vertreterin der Universität Zürich, einem Vertreter der Hochschule für angewandte Psychologie HAP, einem Vertreter des Schweizer Psychotherapeutenverbandes SPV sowie einem Vertreter der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP in 15 Sitzungen eine Vollzugsverordnung erarbeitet. Der Entwurf der Verordnung wurde den Berufsverbänden in die Vernehmlassung gegeben und ist von diesen mehrheitlich gut aufgenommen worden. Die Stellungnahmen machten es möglich, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung noch verbessert bzw. präzisiert werden konnten. Die Verordnung definiert als in sich geschlossenes Regelwerk die Voraussetzungen zur Zulassung zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Berufsausübung. Dabei folgt sie der gesetzlichen Vorgabe zum stufenweisen Aufbau der Berufsausübung von der Erstausbildung zur Spezialausbildung bis zur vorgegebenen zweijährigen Berufserfahrung in unselbstständiger Tätigkeit. Eine der Gesundheitsdirektion zur Seite gestellte Fachkommission hat die Aufgabe, insbesondere die absolvierten Spezialausbildungen sowie die Qualitätsanforderungen an die Institutionen und psychotherapeutischen Fachpraxen zu prüfen, welche zur Absolvierung der Berufserfahrung in unselbstständiger Tätigkeit zugelassen sind. Weiter regelt die Verordnung die Einzelheiten der allgemeinen Berufspflichten wie der Sorgfalts-, der Schweige- und der Aufzeichnungspflichten. Die Verordnung ist nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Juni 2005 in Kraft zu setzen. Zu den einzelnen Bestimmungen:

## **I. Selbstständige Berufsausübung**

### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

#### § 1 Bewilligungspflicht

§ 1 verweist auf § 22 GesG, welcher die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapie umschreibt. Gesuchstellende Personen werden verpflichtet, die notwendigen Ausbil-

dungsnachweise beizubringen. Die im Gesetz aufgeführten Ausbildungselemente «Erstausbildung» und «Spezialausbildung» müssen der vom Gesetz vorgegebenen Gliederung entsprechend in zeitlich aufeinander abfolgender Reihenfolge absolviert werden. In der Erstausbildung werden bedeutsame Grundlagenfächer vermittelt, die auf die spätere psychotherapeutische Spezialausbildung sowie die Berufsarbeit vorbereiten. Nachdem sich diese zeitliche Abfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und die entsprechende Gesetzesanwendung durch die Gesundheitsdirektion vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 10. Juli 2003 ausdrücklich bestätigt wurde, ist eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung überflüssig. Die Gesundheitsdirektion bleibt aber ermächtigt, wo es die Rechtsgrundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit erlauben, in sachlich begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen. So anerkennt die Gesundheitsdirektion bisher als einzige Ausnahme während der Erstausbildung absolvierte 100 Sitzungen Selbsterfahrung.

## § 2 Erstausbildung

Abs. 1: Das Gesundheitsgesetz verlangt in § 22 Abs. 1 lit. a als Erstausbildung ein abgeschlossenes Psychologiestudium einschliesslich Psychopathologie an einer schweizerischen Hochschule. Als Hochschulen gelten Universitäten und Fachhochschulen. Damit sind einerseits das Lizenziat einer schweizerischen Universität in Psychologie oder der entsprechende Abschluss als Zusatzstudium anerkannt (als Zusatzstudium in Psychologie gilt ein vollständiges Studium mit Prüfungsabschluss, aber ohne Lizenziatsarbeit). Weiter sind die Diplombeschlüsse aller Studienrichtungen in Angewandter Psychologie an einer schweizerischen Fachhochschule anerkannt. Da sowohl die schweizerischen Universitäten als auch die Hochschule für Angewandte Psychologie mindestens 400 Lektionen Psychopathologie und klinische Psychologie im Rahmen des Psychologiestudiums anbieten, wird diese Mindeststundenzahl in der Verordnung übernommen. Der Nachweis wird hierbei mittels bestätigter Lehrveranstaltungen erbracht.

Abs. 2: Bisher hat die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS die Überprüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulabschlüsse für die Gesundheitsdirektion vorgenommen; gesuchstellende Personen hatten eine entsprechende Äquivalenzbestätigung beizubringen. Die Gesundheitsdirektion plant, an dieser Praxis festzuhalten.

### § 3 Integrale Spezialausbildung, a) anerkannte Therapiemethode

Das Gesundheitsgesetz verlangt in § 22 Abs. 1 lit. b eine integrale Spezialausbildung in mindestens einer anerkannten, bei der Behandlung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen bewährten Psychotherapiemethode, die Theorie, Selbsterfahrung und Supervision umfasst. Theorie, Selbsterfahrung und Supervision werden grundsätzlich an Ausbildungsinstitutionen absolviert, welche umfassende psychotherapeutische Spezialausbildungen (Theorie, Selbsterfahrung und Supervision) anbieten. Diese Ausbildungsinstitutionen sind entweder von der Charta für die Ausbildung in Psychotherapie (Charta) und der FSP oder vom Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP anerkannt. Es handelt sich dabei um die gesamtschweizerisch grössten Organisationen. Für die Anerkennung müssen die Ausbildungsinstitutionen im Rahmen ihres Curriculums mindestens 400 Stunden Theorie, 200 Stunden Selbsterfahrung und 200 Stunden Supervision anbieten. Mit dem Minimum von 400 Stunden Theorie soll sichergestellt werden, dass angehende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zumindest eine Psychotherapiemethode von Grund auf beherrschen. Unter einer integralen Spezialausbildung im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b GesG ist grundsätzlich die psychotherapeutische Spezialausbildung in einer anerkannten Methode zu verstehen. Die Fachkommission ist gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. a GesG aber gehalten, während einer Übergangszeit von maximal drei Jahren (vgl. entsprechende Übergangsbestimmung § 25 Abs. 1) eine in sich sinnvolle und abgestimmte Kombination von höchstens zwei Grundorientierungen der Spezialausbildung, die als Kombination die Kriterien der Integralität weitgehend gleichwertig zu erfüllen vermögen, anzuerkennen. Dabei kann sich die Fachkommission in ihrer Beurteilung auch auf die individuelle Anerkennung der Fachverbände stützen, sofern diese ihrerseits die von der Verordnung gesetzten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Verordnung zählt in Abs. 2 nicht abschliessend auf, welche Grundorientierungen als anerkannte Psychotherapiemethoden im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b GesG gelten. Es sind dies die tiefenpsychologische, die humanistische, die verhaltenstherapeutische sowie die systemische Grundorientierung. Bei diesen vier Grundorientierungen handelt es sich um bei der Behandlung von Krankheiten und Störungen bewährte und anerkannte Psychotherapiemethoden.

Abs. 3: Jede Grundorientierung umfasst mehrere Ausbildungsrichtungen. So umfasst die tiefenpsychologische Grundorientierung beispielsweise die individualpsychologische Richtung nach A. Adler, die analytische Psychologie nach C. G. Jung oder die schicksalsanalytische Psychotherapie nach L. Szondi. Wegen der Vielfalt der Ausbildungs-

richtungen muss sichergestellt sein, dass die unter die verschiedenen Grundorientierungen fallenden einzelnen Ausbildungsrichtungen in ihrer Wirksamkeit belegt werden können und damit eine gewisse Wissenschaftlichkeit aufweisen.

#### § 4 b) Theorie

Abs. 1 definiert den Inhalt, Abs. 2 den Umfang der verlangten Theorie. Eine Lektionendauer von 50 Minuten entspricht dem an den Ausbildungsinstitutionen üblichen Mass.

#### § 5 c) Selbsterfahrung

Abs. 1: Es soll sichergestellt werden, dass für die Ausbildung nur Selbsterfahrung zählt, die eigens zu Schulungszwecken, nicht aber zu therapeutischen Zwecken absolviert wird.

Abs. 2 und 3: Die Hälfte der verlangten 200 Sitzungen muss in Form von Einzelsitzungen absolviert worden sein. Die Gruppengrösse darf bei Gruppensitzungen 16 Personen nicht überschreiten. Mit diesen Voraussetzungen (Einzelselbsterfahrung und Gruppengrösse) soll erreicht werden, dass die Auszubildenden genügend Gelegenheit erhalten, das in der Theorie erlernte Wissen aktiv umzusetzen. Gleichzeitig wird damit bezweckt, dass Auszubildende Gruppensitzungen kompetent führen können. Eine Lektionendauer von 50 bzw. 90 Minuten entspricht auch hier dem an den Ausbildungsinstitutionen üblichen Mass.

#### § 6 d) Supervision

Die unterschiedliche Behandlung von Selbsterfahrung und Supervision mit Bezug auf die Gruppengrösse trägt den unterschiedlichen Therapiemethoden (z. B. systemische Methode) Rechnung; im Übrigen gelten für die Supervision die Ausführungen zu § 5 c).

#### § 7 e) Ausbildungsinstitutionen für die integrale Spezialausbildung

Abs. 1: Spezialausbildungen werden nur dann anerkannt, wenn sie an Ausbildungsinstitutionen absolviert worden sind, die von der Gesundheitsdirektion anerkannt sind.

Abs. 2: Nachdem sowohl die Charta als auch die FSP und der SBAP detaillierte und strenge Anforderungskataloge für die Spezialausbildung besitzen, ist auf diese Anerkennungen abzustellen, soweit die Ausbildungen die in §§ 4, 5 und 6 vorgeschriebenen 400 Lektionen Theorie, 200 Sitzungen Selbsterfahrung und 200 Sitzungen Supervision umfassen. Die Anerkennung der Ausbildungsinstitutionen durch die

Gesundheitsdirektion gilt indes nur so lange, als die Organisationen die Strukturqualität der Ausbildungsinstitutionen fortlaufend überprüfen. Zudem haben die Charta, die FSP und der SBAP die interne und externe Überprüfung der Prozess- sowie der Ergebnisqualität sicherzustellen sowie zusätzlich zu gewährleisten, dass die Auszubildenden die Anforderungen von § 22 a GesG erfüllen.

Abs. 3: Erfüllt eine Organisation ihre Pflichten nach Abs. 2 lit. b nicht, muss eine rasche Sanktionsmöglichkeit bestehen, um die ungerechtfertigte Anerkennung von Ausbildungsgängen zu verhindern. Für diesen Fall ist der Gesundheitsdirektion die Möglichkeit einzuräumen, einer solchen Organisation, das Recht, Ausbildungsgänge im Sinne von Abs. 2 lit. a anzuerkennen, vorübergehend oder endgültig zu entziehen. Die Gesundheitsdirektion hat in einem solchen Fall entweder dafür besorgt zu sein, dass die Organisation ihre Pflichten wieder erfüllt oder sie schlägt eine andere Organisation vor, der durch Aufnahme in die Verordnung das Anerkennungsrecht verliehen wird.

Abs. 4: Soweit ein Ausbildungsgang weder von der Charta, der FSP noch dem SBAP anerkannt ist, führt die Gesundheitsdirektion die Qualitätskontrolle. Sie fordert hierzu die Fachkommission zur Stellungnahme auf und kann auch eine Fachperson für die Qualitätssicherung bzw. Qualitätskontrolle beiziehen (vgl. § 22). Ein Anwendungsfall für diesen Absatz wäre auch die Anerkennung von Ausbildungsgängen im Bereich von Organisationen, denen in Anwendung von Abs. 3 das Recht auf Anerkennung entzogen wurde, solange keine Neuregelung erfolgt ist.

## § 8 Klinische Tätigkeit

Abs. 1: § 22 Abs. 1 lit. c GesG verlangt eine zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung. Da es sich bei der unselbstständigen Tätigkeit um fortgeschrittene Berufsarbeit handelt, können Praktika während der Erstausbildung nicht anerkannt werden.

Abs. 2: In den Institutionen (z. B. psychiatrische Kliniken) gilt eine Vollzeitstellung als 100%-Pensum. In der Fachpraxis, d. h. in unselbstständiger Stellung bei einer Psychotherapeutin bzw. bei einem Psychotherapeuten oder bei einer Ärztin bzw. bei einem Arzt, gelten 24 Therapiestunden pro Woche als 100%-Pensum. Während administrative Arbeiten wie das Führen von Krankengeschichten, die Befragung von Drittpersonen oder das Einholen von Gutachten in einer Institution im Arbeitspensum von 42 Wochenstunden enthalten sind, sind solche Tätigkeiten in der Fachpraxis neben den Therapiestunden auszuführen.

Abs. 3: Praktika mit einem Beschäftigungsgrad unter 40% können wegen des mangelnden Ausbildungswertes nicht anerkannt werden.

### § 9 Ausbildende

§ 22 a GesG definiert, welche Personen als Ausbildende für Selbsterfahrung, Supervision und unselbstständige Tätigkeit anerkannt werden können. Es sind dies neben den Ärztinnen und Ärzten Personen, welche die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen. Personen, welche die Berufsausübungsbewilligung gestützt auf die übergangsrechtliche Zulassung der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21. August 2001 erhalten haben, somit nur entweder eine genügende Erst- oder aber eine genügende Spezialausbildung nachweisen konnten, werden als Ausbildende zwar für die unselbstständige Tätigkeit zugelassen, nicht aber für Selbsterfahrung und Supervision.

## **B. Berufspflichten**

### § 10 Ärztlicher Beizug

Abs. 1: Im Rahmen der beruflichen Sorgfaltspflichten haben die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Aus der Dokumentationspflicht (§ 14) ergibt sich, dass solche Hinweise in der Krankengeschichte vermerkt werden müssen.

Abs. 2: Nachdem nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weder berechtigt sind, Medikamente abzugeben (§ 22 b Abs. 2 GesG), noch für den Entscheid betreffend Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) zuständig sind, ist ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen.

### § 11 Schweigepflicht

Abs. 1: Das eidgenössische Strafgesetzbuch statuiert die berufliche Schweigepflicht nur für die Berufskategorien der Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und ihren Hilfspersonen. Daher ist die Schweigepflicht für weitere Berufskategorien in den kantonalen Gesetzen bzw. Verordnungen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht festzulegen. Die Schweigepflicht ist insbesondere auch bei Videoaufnahmen oder beim Beizug Dritter in die Therapie zu beachten.

Abs. 2: Wie bei den anderen Berufen der Gesundheitspflege soll auch hier die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie deren Hilfspersonen auf begründetes Gesuch hin bei genügendem öffentlichen Interesse von der Schweigepflicht entbinden können.

Abs. 3: Vorbehalten bleibt die Entbindung durch die berechtigte Person. Vorbehalten bleiben weiter auch die gesetzlichen Melde- und Auskunftsrechte bzw. -pflichten.

### § 12 Aufzeichnungspflicht

Abs. 1: Wie die anderen Angehörigen der Berufe der Gesundheitspflege, sollen auch die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Aufzeichnungspflicht unterliegen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für jede medizinisch relevante Verrichtung und erstreckt sich insbesondere auf sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Feststellung und der Behandlung von Krankheiten und Störungen sowie der Aufklärung von Patientinnen und Patienten.

Abs. 2: In der Zeit der elektronischen Datenerfassung muss die Möglichkeit für die elektronische Erfassung der Krankengeschichte gewährt werden. Den Berufsangehörigen steht es aber selbstverständlich frei, die Krankengeschichten schriftlich oder elektronisch zu erfassen. Insbesondere auch bei der elektronischen Erfassung muss die Vollständigkeit der Eintragungen und der Dokumente jederzeit gewährleistet und die Urheberschaft der Daten muss unmittelbar ersichtlich sein. Sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Erfassung gilt zudem, dass die Berichtigung der Eintragung nur durch eine entsprechende Ergänzung und nicht etwa durch eine – den zu korrigierenden Eintrag unlesbar machende – Korrektur zu erfolgen hat.

Abs. 3: Dies gilt sowohl für die elektronische und die schriftliche Datenerfassung.

Abs. 4: Die Patientinnen und Patienten haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe der Krankengeschichte und der dazugehörenden Unterlagen in Kopie.

Abs. 5: Nach Ablauf von 10 Jahren können die Patientinnen und Patienten die Herausgabe oder die Vernichtung der Krankengeschichte verlangen.

### § 13 Meldepflicht

Die Meldepflicht stellt sicher, dass die Gesundheitsdirektion die gesundheitspolizeiliche Aufsicht wahrnehmen kann. Für das Führen einer Zweitpraxis braucht es keine zusätzliche Berufsausübungsbewil-

ligung; die Führung einer Zweitpraxis unterliegt lediglich der Meldepflicht.

#### § 14 Sorgfaltspflicht

Hier wird die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 12 GesG wiederholt.

#### § 15 Notfalldienst

Die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich für die notfallmässige Versorgung der eigenen Patientinnen und Patienten in organisatorischer Hinsicht mit anderen Bewilligungsinhabern zu einem Notfalldienst zusammenzuschliessen. Auf die Statuierung einer Beistandspflicht für Dritte wurde bewusst verzichtet.

#### § 16 Auskündigung

Hier wird der Grundsatz von § 13 GesG wiederholt. Die Auskündigung der bewilligungspflichtigen nichtärztlichen Psychotherapie muss ausdrücklich unterschieden werden von der Auskündigung der psychologischen Beratung und Beurteilung gesunder Personen; diese Tätigkeit ist nach § 3 lit. f der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (LS 811.31) bewilligungsfrei ausübbar.

## **II. Unselbstständige Berufsausübung**

#### § 17 Bewilligungspflicht

Abs. 1: In Anlehnung an die ärztliche und zahnärztliche Berufsausübung sowie im Sinne einer Qualitätssicherung soll auch die unselbstständige Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Insbesondere sollen auch Ärztinnen und Ärzte, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschäftigen, eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung einholen müssen.

Abs. 2: Damit eine unselbstständige Tätigkeit als Bewilligungsvoraussetzung für die selbstständige Tätigkeit anerkannt werden kann, muss sie zeitlich nach abgeschlossener Erstausbildung nach § 2 absolviert worden sein. Zudem müssen auch erste Phasen der psychotherapeutischen Spezialausbildung absolviert worden sein, nämlich mindestens 50 Lektionen Theorie an einer anerkannten Ausbildungsinstitution sowie mindestens 50 Sitzungen Selbsterfahrung bei Ausbil-

denden im Sinne von § 22 a GesG. Auf das Vorhandensein von Supervisionsstunden kann indes verzichtet werden, da Supervision die Kontrolle der eigenen Therapiefälle durch andere Therapeutinnen und Therapeuten bedeutet; diese Voraussetzung wird erst während der unselbstständigen Tätigkeit geschaffen. Damit ist gleichzeitig auch gesagt, dass die unselbstständige Tätigkeit bereits während der psychotherapeutischen Spezialausbildung zumindest begonnen werden kann.

Abs. 3: Da § 22 Abs. 1 lit. c GesG als Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung der Psychotherapie unter anderem eine zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung wahlweise in einer anerkannten Institution oder in einer anerkannten psychotherapeutischen Fachpraxis statuiert, sind in den Fachpraxen die Zulassungszahlen entsprechend hoch anzusetzen. Die Zulassungszahl von sechs Personen ist auch daher gerechtfertigt, als es sich bei den psychotherapeutischen Behandlungen meist um Langzeitbehandlungen ohne wechselnde Fragestellungen handelt.

#### § 18 Verantwortung

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist gegenüber den unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weisungsberechtigt und trägt entsprechend auch die fachliche Verantwortung.

#### § 19 Praxisvertretung

Abs. 1: In Anlehnung an die ärztliche Berufsausübung rechtfertigt es sich, für die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bestimmungen über die Vertretung der praxisberechtigten Person zu erlassen. Während der persönlichen Abwesenheit bzw. bei Tod der praxisberechtigten Person kann so die Weiterführung der Behandlung der Patientinnen und Patienten sowie die Beaufsichtigung der unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gewährleistet werden. Bei Tod der praxisberechtigten Person ist die Bewilligung von den Erbberechtigten einzuholen. Zweck der Vertretung ist hierbei die Übernahme der Praxis oder die geregelte Überweisung der Patientinnen und Patienten.

Abs. 2: Zur Vertretung sollen nur Personen zugelassen werden, die ihrerseits die Anforderungen an die selbstständige Berufsausübung erfüllen oder aber mindestens einen Fachtitel Psychotherapie der FSP, des SBAP oder des SPV vorweisen können.

Abs. 3: Die Vertretungen werden für die Dauer von höchstens sechs Monaten bewilligt, können aber aus wichtigen Gründen verlängert werden.

### § 20 Bewilligungsfreie Tätigkeit

Die in dieser Bestimmung genannten Institutionen sind frei, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anzustellen; sie benötigen hierfür keine Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Entsprechend werden auch keine Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. Auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze gilt aber, dass die Institution, die im Besitz einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung ist, nur diejenigen Tätigkeiten durch ihre Angestellten ausüben lassen darf, die von der Institutsbewilligung gedeckt sind. Klinischpsychologische Institute der Universität oder der HAP gelten als Poliklinik, weshalb auch ihnen die Anstellung von nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bewilligungsfrei möglich ist. Bei den psychotherapeutischen Ambulatorien handelt es sich um Praxen, die neben der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten insbesondere auch eine psychotherapeutische Spezialausbildung im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b GesG anbieten. Aus diesem Grund dürfen diese Praxen mit Bezug auf die unselbstständige Tätigkeit bevorzugt behandelt werden.

## III. Fachkommission

### § 21 Aufgaben

Abs. 1: Dieser Absatz nennt die Aufgaben der Fachkommission.

Abs. 2: Sollte es notwendig werden, der Fachkommission weitere Aufgaben zuzuteilen, wird hier die entsprechende Delegationsbefugnis geschaffen.

### § 22 Zusammensetzung

Um die Leistungs- und Entscheidungsfähigkeit der Fachkommission optimal zu gestalten und die vom Gesetz geforderte, ausgewogene Zusammensetzung sicherzustellen, nehmen je eine Vertretung der Institutionen der Erstausbildung im Kanton (Universität und HAP) sowie je eine nichtärztliche Psychotherapeutin bzw. ein nichtärztlicher Psychotherapeut der Berufsverbände FSP, SPV und SBAP Einsitz. Bewusst verzichtet wurde wegen der Vielzahl und unterschiedlichen Ausrichtung der Institutionen der Spezialausbildung auf eine Einsitznahme von dieser Seite. Als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Fachkommission ist die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt vorgesehen.

Abs. 2: Da die Fachkommission sechs Mitglieder zählt, ist dem Vorsitz der Stichtscheid zuzusprechen.

Abs. 3, Satz 1: Die zur Beratung beigezogenen Fachpersonen unterstützen die Fachkommission in ihren Entscheidungen betreffend Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen (vgl. § 7).

Abs. 3, Satz 2: Damit wird sichergestellt, dass die Stellungnahmen der Charta, die nicht über ein Mitglied der Fachkommission eingegeben werden können, gehört werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 23 Vollzug

Hier wird der Verordnungsvollzug analog der für die anderen Berufe der Gesundheitspflege geltenden Vorschriften geregelt.

##### § 24 Inkrafttreten

Da es sich um eine genehmigungspflichtige Verordnung des Regierungsrates handelt, kann die Verordnung erst nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft treten.

##### § 25 Übergangsbestimmungen, a) selbstständige Berufstätigkeit

Abs. 1: Während einer Übergangszeit von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung soll als integrale Spezialausbildung auch eine in sich sinnvolle und abgestimmte Kombination in höchstens zwei Grundorientierungen anerkannt werden. Dabei kann sich die Gesundheitsdirektion in ihrer Beurteilung auch auf die individuelle Anerkennung der Fachverbände abstützen, sofern diese ihrerseits die von der Verordnung gesetzten Qualitätskriterien erfüllen. Diese Übergangsregelung ist deshalb erforderlich, weil eine erhebliche Anzahl von Psychotherapeutinnen und -therapeuten bisher ihre Ausbildung auf diese Weise absolviert haben.

Abs. 2: Nachdem die Verordnung neu detailliertere bzw. verschärfte Bestimmungen zu Einzel- und Gruppensupervisionssitzungen in einem bestimmten Umfang enthält, das Absolvieren von Einzelsupervisionssitzungen für die gesuchstellenden Personen (insbesondere in einem laufenden Ausbildungscurriculum) anerkanntermassen mit hohen Kosten verbunden ist, schafft die Verordnung eine Übergangsfrist von drei Jahren, damit sich sowohl gesuchstellende Personen als auch die Ausbildungsinstitutionen entsprechend vorbereiten können.

### § 26 b) unselbstständige Tätigkeit

Abs. 1: Die Verordnung führt zudem neu die Bewilligungspflicht für die unselbstständige Berufsausübung der Psychotherapie ein. Personen, welche die Anforderungen an die unselbstständige Berufsausübung nicht erfüllen, aber nachweislich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in unselbstständiger Stellung als Psychotherapeutin bzw. als Psychotherapeut tätig gewesen sind und nach wie vor sind, müssen in ihrer Existenz geschützt werden. Diese Personen sind deshalb weiter berechtigt, die unselbstständige Tätigkeit der Psychotherapie weiter auszuüben. Selbstverständlich haben auch diese Personen, sollten sie ein Gesuch um Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung der Psychotherapie einreichen, die Anforderungen an die unselbstständige Tätigkeit nach § 22 Abs. 1 lit. c GesG i.V.m. § 8 der Verordnung und damit insbesondere auch an die Ausbildner nach § 22 a GesG zu erfüllen.

Abs. 2: Zusätzlich sollen nach Abs. 2 auch diejenigen Arbeitgeber geschützt werden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für Auszubildende gemäss § 22 a GesG nicht erfüllen; für sie wird eine Übergangszeit von drei Jahren geschaffen.

Abs. 3: Die praxisberechtigte Person hat eine entsprechende Bewilligung nach § 17 einzuholen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi

# **Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

(vom 1. Dezember 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## **I. Selbstständige Berufsausübung**

### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Bewilligungs-  
pflicht

§ 1. Die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) erfüllen.

Die Gesuche sind schriftlich und mit den entsprechenden Ausbildungsnachweisen bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

Erstausbildung

§ 2. Die gemäss § 22 Abs. 1 lit. a GesG erforderliche Erstausbildung an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule setzt sich zusammen aus:

- a) einem Lizentiat im Hauptfach Psychologie oder einem abgeschlossenen Zusatzstudium in Psychologie oder einem Diplomabschluss in Angewandter Psychologie und
- b) einem Abschluss in Psychopathologie im Nebenfach oder dem Nachweis von mindestens 400 Lektionen Psychopathologie und klinischer Psychologie.

Die Gesundheitsdirektion entscheidet über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Erstausbildungen.

Integrale Spezi-  
alausbildung:

a) Anerkannte  
Therapie-  
methode

§ 3. Die integrale Spezialausbildung in einer Psychotherapiemethode gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG gilt als anerkannt, wenn deren Methodik in einem wissenschaftlichen Lehrsystem verankert ist, das die Feststellung und Behandlung aller wesentlichen psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen umfasst.

Anerkannte Therapiemethoden gemäss Abs. 1 sind insbesondere die tiefenpsychologische, die humanistische, die verhaltenstherapeutische und die systemische Grundorientierung.

Eine Ausbildungsrichtung muss einer Grundorientierung zugeordnet und in ihrer Wirksamkeit belegt werden können.

§ 4. Die theoretische Ausbildung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG b) Theorie umfasst insbesondere Meta-, Therapie- und Praxistheorie.

Gesuchstellende haben insgesamt mindestens 400 Lektionen theoretische Ausbildung nachzuweisen. Eine Lektion dauert mindestens 50 Minuten.

§ 5. Die Selbsterfahrung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG umfasst c) Selbsterfahrung die vertiefte Anwendung der Theorie auf die eigene Person.

Gesuchstellende haben sich über mindestens 200 Sitzungen Selbsterfahrung bei Ausbildenden gemäss § 22 a GesG auszuweisen, wovon mindestens 100 Sitzungen Einzelselbsterfahrung zu belegen sind.

Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten. Gruppensitzungen dauern mindestens 90 Minuten und werden mit höchstens 16 Personen durchgeführt.

§ 6. Die Supervision gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG umfasst die d) Supervision Kontrolle der eigenen therapeutischen Arbeit.

Gesuchstellende haben sich über mindestens 200 Sitzungen Supervision bei Ausbildenden gemäss § 22 a GesG auszuweisen, wovon mindestens 75 Sitzungen Einzelsupervision zu belegen sind.

Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten. Gruppensitzungen dauern mindestens 90 Minuten und werden mit höchstens 10 Personen durchgeführt.

§ 7. Die integrale Spezialausbildung nach § 22 Abs. 1 lit. b GesG e) Ausbildungsinstitutionen für die integrale Spezialausbildung ist an Ausbildungsinstitutionen zu absolvieren, die von der Gesundheitsdirektion anerkannt sind.

Die Anerkennung setzt voraus:

- a) Die Institution ist von der Schweizer Charta für Psychotherapie (Charta), der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) oder dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) anerkannt.
- b) Die Organisationen gemäss lit. a stellen sicher, dass
  1. die Strukturqualität der Institution gewährleistet ist,
  2. die Institution die Prozess- und Ergebnisqualität intern überprüft und extern überprüfen lässt,
  3. die Ausbildenden die Anforderungen von § 22 a GesG erfüllen.

Erfüllt eine Organisation ihre Pflichten gemäss Abs. 2 lit. b nicht, kann ihr die Gesundheitsdirektion das Recht, Ausbildungsinstitutionen im Sinne von Abs. 2 anzuerkennen, vorübergehend oder ganz entziehen.

Spezialausbildungen an Institutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllen, können von der Gesundheitsdirektion auf Grund einer Stellungnahme der Fachkommission ausnahmsweise anerkannt werden. Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt wird.

Klinische  
Tätigkeit

§ 8. Die klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung gemäss § 22 Abs. 1 lit. c GesG setzt eine abgeschlossene Erstausbildung gemäss § 2 voraus.

Die Berechnung der zweijährigen Praxistätigkeit beruht auf folgenden Ansätzen:

- a) einer Vollzeitanstellung in einer Institution oder
  - b) 24 Therapiestunden von 50 Minuten pro Woche in einer Fachpraxis.
- Teilzeittätigkeiten unter 40% einer Vollzeitanstellung werden nicht angerechnet.

Ausbildende

§ 9. Auszubildende haben die Voraussetzungen gemäss § 22 a GesG zu erfüllen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die gestützt auf die Übergangsrechtlichen Bestimmungen der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21. August 2000 zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen wurden, sind zur Ausbildung gemäss § 8 berechtigt. Zur Ausbildung nach §§ 5 und 6 sind sie nur befugt, wenn sie von einem Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 als Auszubildende anerkannt sind.

## **B. Berufspflichten**

Ärztlicher  
Beizug

§ 10. Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin. Dieser Hinweis ist in der Krankengeschichte zu vermerken.

Bei akuter Selbstgefährdung der Patientin bzw. des Patienten oder bei Fremdgefährdung durch die Patientin bzw. den Patienten ziehen sie eine Ärztin oder einen Arzt bei.

Schweigepflicht

§ 11. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Hilfspersonen sind verpflichtet, über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren.

Die Gesundheitsdirektion kann Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie deren Hilfspersonen auf begründetes Gesuch hin von der Schweigepflicht entbinden.

Vorbehalten bleiben die Entbindung durch die Berechtigten oder den Berechtigten selbst sowie die Melde- und Auskunftsrechte oder -pflichten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften.

§ 12. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten legen über jede Patientin und jeden Patienten eine Krankengeschichte an und führen sie laufend nach. Sie vermerken dort Diagnosen und Behandlungen sowie die Aufklärung der Patientin oder des Patienten. Aufzeichnungspflicht

Die Krankengeschichte kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die Vollständigkeit der Eintragungen und der Dokumente muss jederzeit gewährleistet und die Urheberschaft der Daten unmittelbar ersichtlich sein. Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung.

Die Krankengeschichte muss durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht, unbefugtes Bearbeiten und Verlust geschützt sein.

Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Krankengeschichten und der dazugehörenden Unterlagen.

Die Therapeutin oder der Therapeut bewahrt die Krankengeschichte während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung auf. Danach kann die Patientin oder der Patient die Herausgabe oder Vernichtung der Krankengeschichte verlangen.

§ 13. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden der Gesundheitsdirektion schriftlich: Meldepflicht

- a) Eröffnung, Verlegung und Aufgabe ihrer Praxis,
- b) Wechsel ihres Namens,
- c) die Ausübung der Praxistätigkeit an mehr als einem Standort.

§ 14. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit alle Sorgfalt an. Sorgfaltspflicht

§ 15. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt. Dazu können sie sich mit anderen praxisberechtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zu einem Notfalldienst zusammenschliessen. Notfalldienst

§ 16. Die psychotherapeutische Berufstätigkeit darf nur auskünden, wer über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt. Auskündigung

## II. Unselbstständige Berufsausübung

Bewilligungs-  
pflicht

§ 17. Wer unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten anstellen will, bedarf einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die beschäftigende Person einer Berufskategorie gemäss § 22 a GesG angehört,
- b) die unselbstständig tätige Person folgende Ausbildung absolviert hat:
  1. eine Erstausbildung gemäss § 2,
  2. mindestens 50 Lektionen Theorie gemäss § 4,
  3. mindestens 50 Sitzungen Selbsterfahrung gemäss § 5.

Die beschäftigende Person darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten anstellen. Davon dürfen höchstens drei die Voraussetzungen für die Zulassung zur selbstständigen Berufsausübung erfüllen.

Verantwortung

§ 18. Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber ist für die Tätigkeit der unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten verantwortlich.

Praxis-  
vertretung

§ 19. Ist eine Person mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung

- a) an der persönlichen Berufstätigkeit verhindert, so bewilligt die Gesundheitsdirektion dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen.
- b) verstorben, so bewilligt die Gesundheitsdirektion den Erbinnen und Erben dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen.

Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass die Vertretung

- a) die Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt oder
- b) im Besitz eines Fachtitels Psychotherapie FSP, Schweizerischer Psychotherapeuten Verband (SPV) oder SBAP ist.

Die Bewilligung wird auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Bewilligungs-  
freie Tätigkeit

§ 20. Für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist keine Bewilligung erforderlich, wenn diese Personen in einer der folgenden Institutionen arbeiten, die über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen:

- a) Spital,
- b) Pflegeheim,
- c) teilstationären Institution,
- d) Poliklinik.

Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium arbeiten, das als Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 anerkannt ist.

### III. Fachkommission

§ 21. Die Fachkommission gemäss § 22 Abs. 2 GesG überprüft Aufgaben zuhanden der Gesundheitsdirektion insbesondere:

- a) die integrale Spezialausbildung nach §§ 3–6,
- b) die Qualitätsanforderungen der Institutionen und Praxen nach § 22 Abs. 1 lit. c GesG,
- c) die Qualitätsanforderungen der Ausbildungsinstitutionen und Auszubildenden nach §§ 7 und 9,
- d) die Wirksamkeit der Schulrichtungen nach § 3 Abs. 2.

Die Gesundheitsdirektion kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 22. Die Fachkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr hören an: Zusammensetzung

- a) die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt (Vorsitz),
- b) eine Vertretung des psychologischen Instituts der philosophischen Fakultät der Universität Zürich,
- c) eine Vertretung der Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP),
- d) drei nichtärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten als Vertretungen der FSP, des SBAP und des SPV.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Ausschlag.

Die Fachkommission kann Fachpersonen beiziehen, die sie bei der Qualitätssicherung und -kontrolle gemäss § 7 Abs. 2 bis 4 beraten. Ist die Charta von einem Grundsatzentscheid der Fachkommission über die Spezialausbildung direkt betroffen, so hört die Fachkommission sie vor dem Entscheid an.

#### IV. Schlussbestimmungen

Vollzug § 23. Die Gesundheitsdirektion sorgt für den Vollzug dieser Verordnung.

Sie ist befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, nicht bewilligte Praxen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungsmittel und rechtswidriger Auskündungen zu veranlassen.

Sie kann Personen aus schwer wiegenden Gründen die nichtärztliche psychotherapeutische Berufstätigkeit ganz oder teilweise verbieten.

Inkrafttreten § 24. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden §§ 31 und 32 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen: § 25. Während einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Ausbildung auch dann als anerkannte integrale Spezialausbildung im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b GesG, wenn

a) Selbstständige Berufstätigkeit

a) die Ausbildung an höchstens zwei Grundorientierungen gemäss § 3 Abs. 1 ausgerichtet ist und

b) die betreffende Kombination in sich sinnvoll und abgestimmt ist.

Während dieser Frist können die Supervisionssitzungen gemäss § 6 in vollem Umfang als Gruppensitzungen belegt werden. Die Mindestdauer einer Gruppensitzung beträgt 50 Minuten.

b) Unselbstständige Berufstätigkeit

§ 26. Personen mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a zu erfüllen, dürfen diese bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin beschäftigen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätig sind, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. b zu erfüllen, dürfen die unselbstständige Tätigkeit weiterhin ausüben.

Die Bewilligungspflicht nach § 17 bleibt bestehen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Jeker

Husi